

„Auswirkungen der Änderung des  
Landesentwicklungsplans NRW für den  
Ausbau der Erneuerbaren Energien auf  
unsere Region OWL“  
Fokus: Windenergieausbau

Frühjahrstagung 2024 und Netzwerktreffen  
Heimatspflege  
in Höxter  
08. April 2024

# Raumplanung im Allgemeinen

- Flächen begrenztes Gut
  - Vielfältige Ansprüche: Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Landwirtschaft, Industrie, Natur- Landschaftsschutz, Energieerzeugung
  - R-Plan regelt die Nutzungen u. Funktionen
  - RR wägt konkurrierende Ansprüche unter- u. gegeneinander ab
- ➔ verantwortungsvolle und nachhaltige Flächenpolitik
- ➔ Kommunen sollen flächensparend agieren

# Raumplanung Allgemein (gesetzl. Basis)

**Bund:**        **ROG**

**Land:**        **LPIG (2017 + Novelle 2019)**

**DVO LPIG (April 2022)**

**LPIB: LEP (1:300.000)**

**Region:**    **R-Plan (Landschaftsrahmenplan, forstl. Rahmenplan, Grundlage ...) (1:50.000)**

**RPIB wird vom RR dazu beauftragt**

**Lokal:**        **Bauleitplanung**

- **Flächennutzungsplan (1:10.000 – 1:50.000)**
- **Bebauungsplan (1:5000)**

**➔ Planungskaskade:**

## System der räumlichen Planung in NRW

	Raum	Gesetzliche Grundlagen	Planung	Plan, Instrument	Fachplanungen
<b>Raumordnung</b>	Bundesrepublik Deutschland	<b>Raumordnungsgesetz (ROG)</b>	<b>Bundesraumordnung</b>	<b>Bundesraumordnung</b>	
	Land NRW	<b>Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)</b>	<b>Landesplanung</b>	Landes- (LEP) Entwicklungsplan	
	Regierungsbezirke RPIB und RVR		<b>Regionalplanung</b>	Regionalplan (R-Plan)	<b>R-Plan hat Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans</b>
	Rheinisches Braunkohlenrevier			Braunkohlenplan	
<b>Kommunale Planung</b>	Kreise	<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>Bauleitplanung</b>	<b>Flächennutzungsplan</b>	
	Kreisfreie Städte Gemeinden Stadtteile			<b>Bebauungsplan</b>	

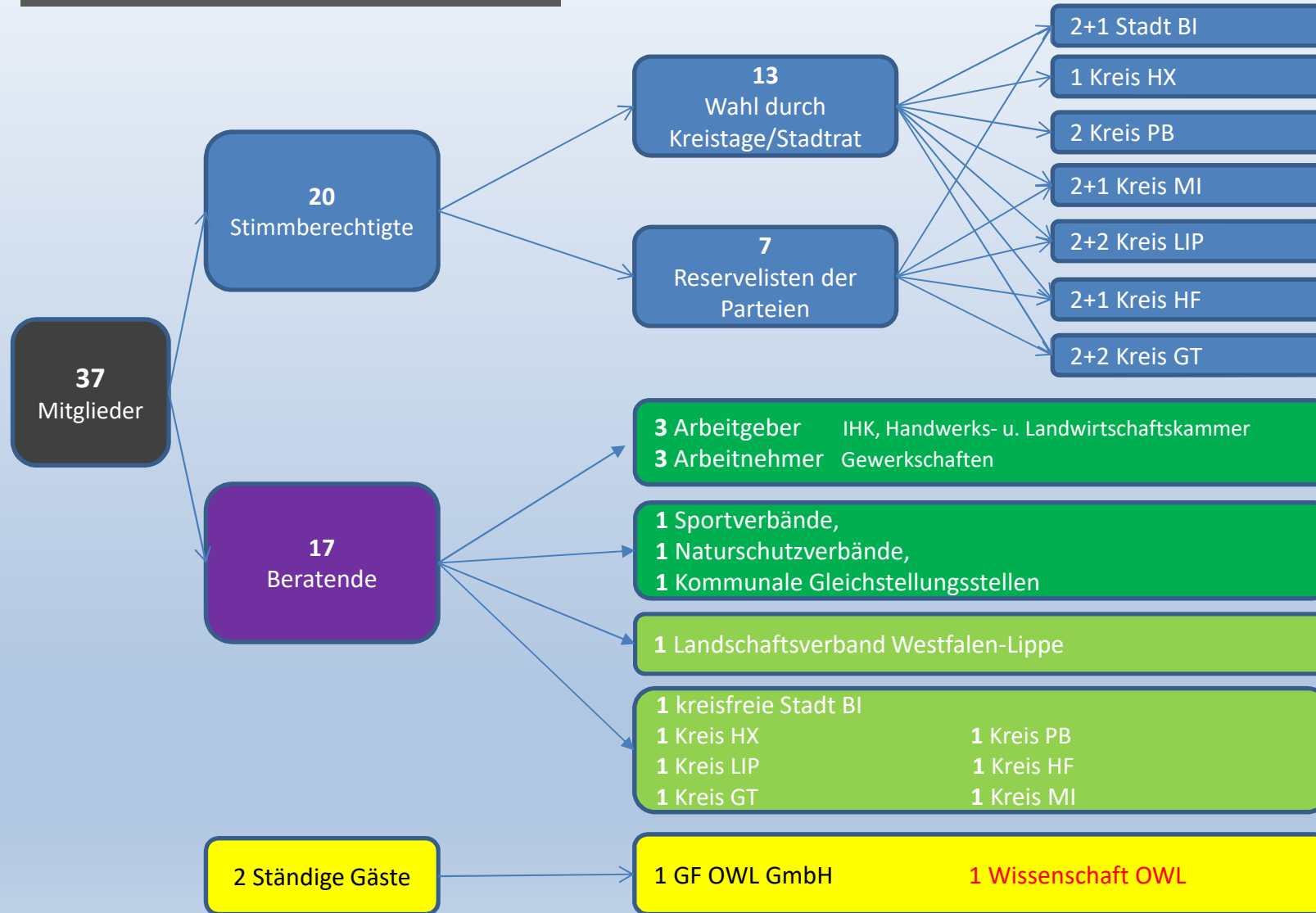
# Zusammensetzung des Regionalrates

**Gesetzlich geregelt: LPIG NRW**

**LPIG → 6 Planungsregionen mit je einem Planungsträger**

- **5 Regierungsbezirke: AR, DT, MS, K und D**  
**Planungsträger: RR**
- **Regionalverband Ruhr (RVR)**  
**Planungsträger: Verbandsversammlung**  
Metropolregion Ruhr: Teibereiche RgBz: AR, MS, D

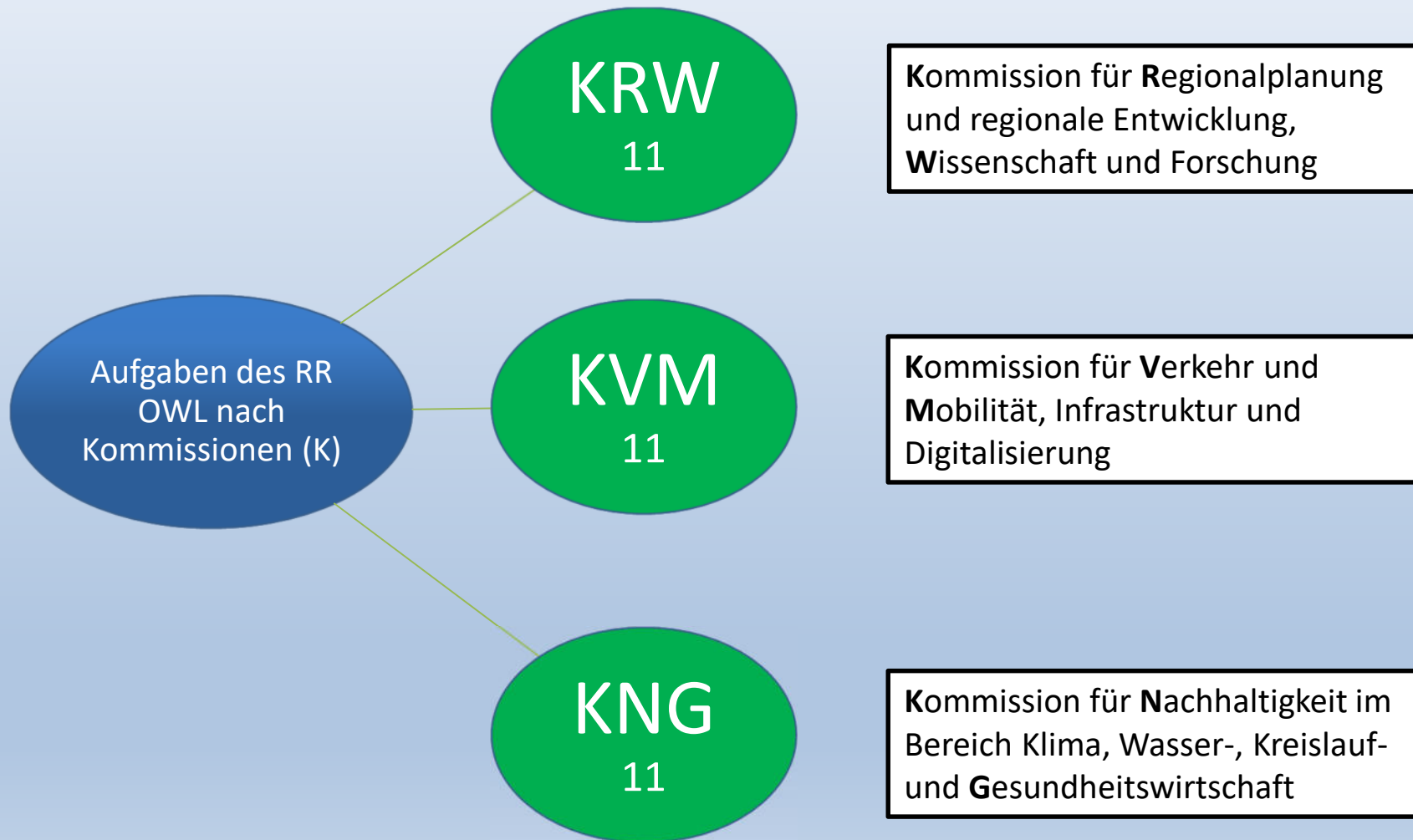
**Mitglieder im Regionalrat OWL 2021  
Nach LPIG § 8**



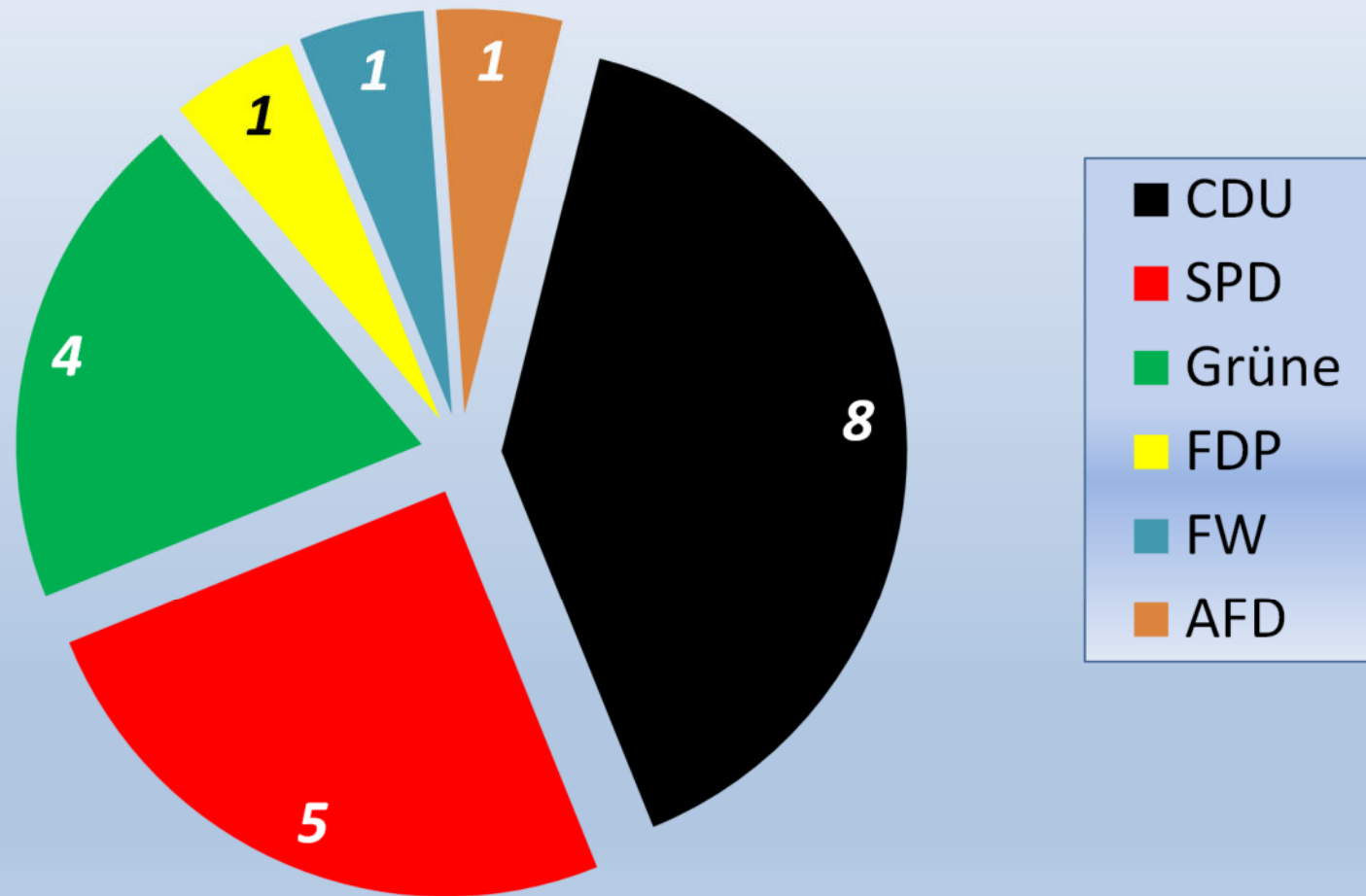
# Neuorganisation des RR 2021

3 Kommissionen (K) mit jeweils 11 stimmberechtigten Mitgliedern

Die Kommissionen bereiten Beschlussfassungen des RR vor



## 20 Stimmberechtigte Mitglieder im RR OWL





# Aufgaben des Regionalrates (RR)

Allgemein:

RR ist zuständig

- **Regionalplanung**
- **Regionale Entwicklung**

Details im LPlG § 9 geregelt

## Aufgaben des RR nach § 9 LPIG NRW mit unterschiedlichen Rechtsstellungen

### § 9 Absatz 1 Aufstellungsbeschluss und Feststellungsbeschluss des Regionalplanes

1. RR entscheidet sachlich u. verfahrensmäßig die Aufstellung des R-Plan
  2. RR fasst Feststellungsbeschluss R-Plan
- Durchführung: Regionalplanungsbehörde – sie ist an Weisungen des RR gebunden

RR ist Herr des Verfahrens

### § 9 Absatz 2 Unterrichts- u. Beratungsrecht

BzRg **unterrichtet RR u. berät mit RR** alle regional bedeutsamen Entwicklungen u. Planungen/Förderprogramme: Städtebau, Verkehr, Freizeit/Erholung, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft/WRRL, Abfallbeseitigung, Altlasten, Kultur, Umwelt/Klimaschutz/Klimaanpassung, Gesundheit, Bildung

### § 9 Absatz 3 Vorschlagsrecht für Förderprogramme und Fördermaßnahmen

**Initiativrecht** : RR kann auf Basis des LEP NRW u. des R-Plan Vorschläge (Förderprogramme u. Fördermaßnahmen etc.) unterbreiten

Regionalkonferenzen durchführen - Gutachten einholen – Resolutionen verabschieden

### § 9 Absatz 4 Vorschlagsrecht für Bedarfs- u. Ausbaupläne des Bundes und des Landes

RR **beschließt/priorisiert** auf Basis des LEP u. R-Plan zur Verkehrsinfrastrukturplanung (Bedarfs- u. Ausbaupläne v. Bund/Land), jährliche Ausbauprogramme L-Straßen u. Radschnellverbindungen, Förderprogramm Kommunalen Straßenbau, Um- u. Ausbau von L-Straßen < 3 Mio. €

Unter Mitwirkung des Landesbetriebs Straßenbau

### § 9 Absatz 5 Beratungspflichten

RR **berät** LPIB im allgemeinen und die Gemeinden mit dem Ziel dass Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden

Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben des RR im Kalenderjahr - Alle Aufgaben / Themen(Beschluss, Information, Benehmensherstellung etc) werden in den Kommissionen vorbereitet			
1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
<b>Dezernat 25</b> - Vorberatung: KVM <u>Beschluss:</u> Förderprogramm <b>Kommunaler Straßenbau</b>  <u>Information:</u> Förderprogramm <b>Vernetzte Mobilität</b>		<b>Dezernat 25</b> - Vorberatung: KVM <u>Beschluss:</u> <b>Landesstraßenbauprogramm</b>	<b>Dezernat 25</b> - Vorberatung: KVM <u>Beschluss:</u> Priorisierung <b>Um- u. Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. €</b> und <b>Radwegebau an bestehenden Landesstraßen</b>  <u>Beschluss:</u> Bauprogramm <b>Radschellverbindungen</b>  <u>Information:</u> Förderprogramm <b>Nahmobilität</b>
<b>Dezernat 48</b> - Vorberatung: KRW <u>Information:</u> <b>Regionale Kulturpolitik</b>		<b>Dezernat 32</b> - Vorberatung: KRW <u>Information:</u> <b>Abgabungsmonitoring NRW – Lockergestein</b>	<b>Dezernat 35</b> - Vorberatung: KRW <u>Information:</u> Förderprogramme <b>Stadterneuerung</b>  <u>Information:</u> Förderprogramme <b>Heimat-Förderung</b>
<b>Dezernat 51</b> - Vorberatung: KNG <u>Information:</u> Förderprogramm <b>Naturschutz u. Landschaftspflege</b>			<b>Dezernat 54</b> - Vorberatung: KNG <u>Information:</u> <b>Umsetzung WRRL – Bewirtschaftungsplan OWL</b>
<b>Dezernat 52</b> - Vorberatung: KNG <u>Information:</u> Förderprogramm <b>Abfallwirtschaft – Sanierung Altlasten</b>			
<b>Dezernat 54</b> - Vorberatung: KNG <u>Benehmensherstellung:</u> Förderprogramm <b>Wasserwirtschaft</b>			
Kommissionen bereiten / beraten Beschlussfassungen vor!			

## Regelmäßig jährlich wiederkehrende Aufgaben differenziert nach Quartal, Kommission und Dezernat



# Grundlagen

**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von  
Windenergieanlagen an Land  
(Wind-an-Land-Gesetz)  
20. Juli 2022**

## **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

→ Vorgabe verbindlicher Flächenziele für den Ausbau der Windenergie  
an Land für die Bundesländer

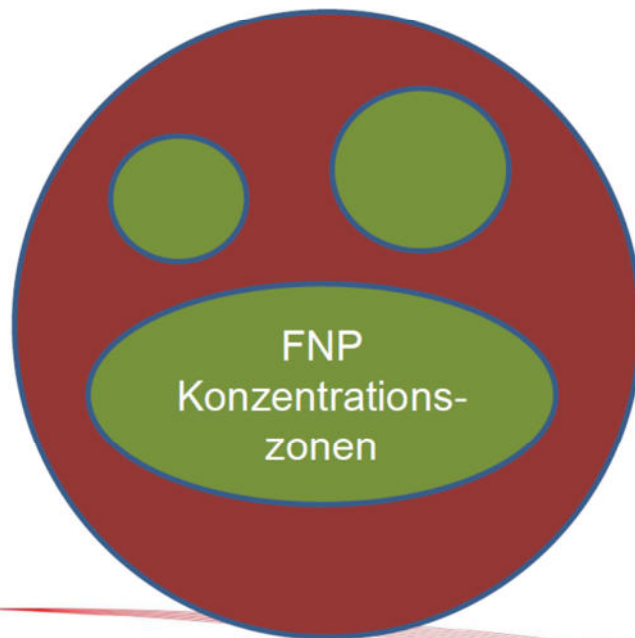
## **Änderung des Baugesetzbuchs**

→ Ende der Konzentrationszonenplanung in den  
Flächennutzungsplänen durch die Kommunen

# Paradigmenwechsel in der Windenergieplanung

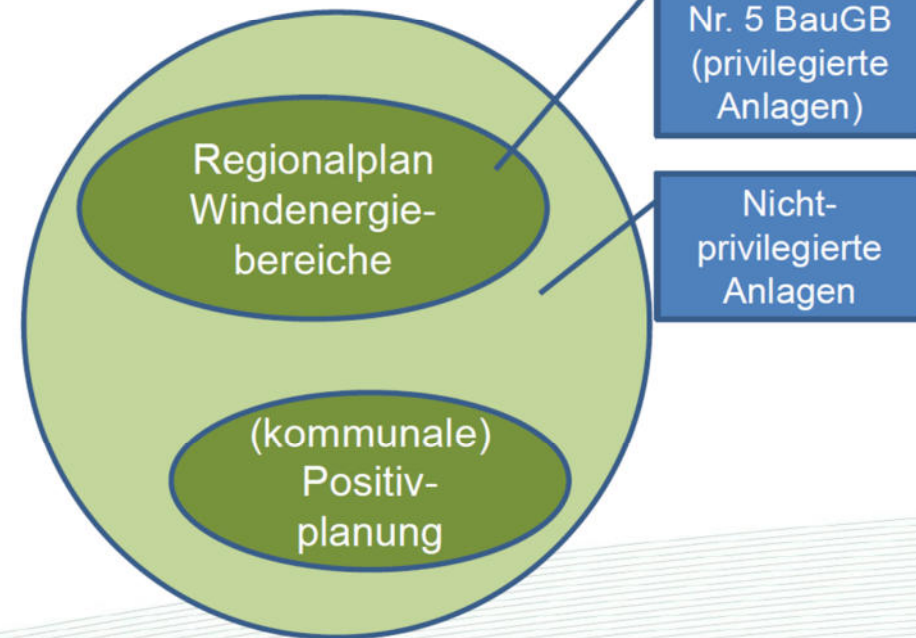


## Alte Systematik



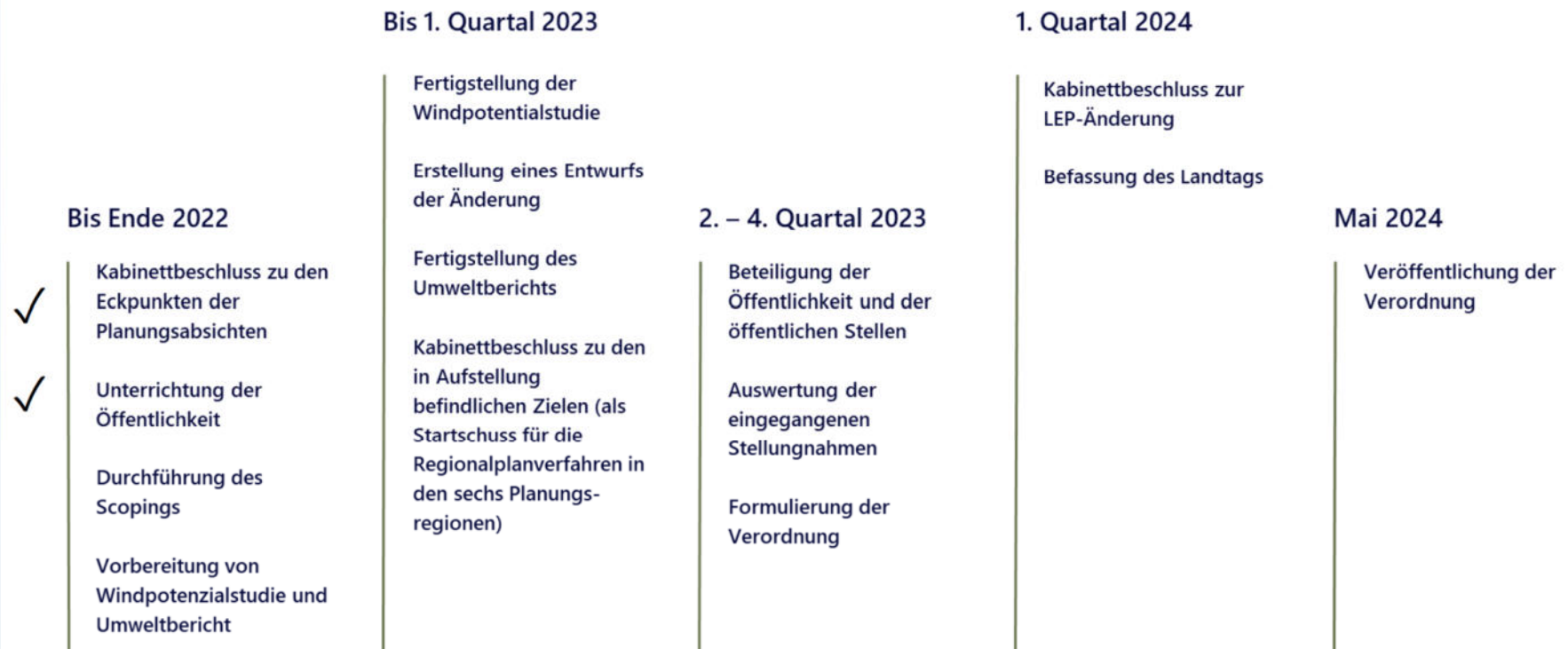
→ Ausschluss der Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen

## Neue Systematik



→ Möglichkeit der kommunalen Positivplanung für die Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche

## Projektplan LEP-Änderung Ausbau Erneuerbare Energien-Windenergie

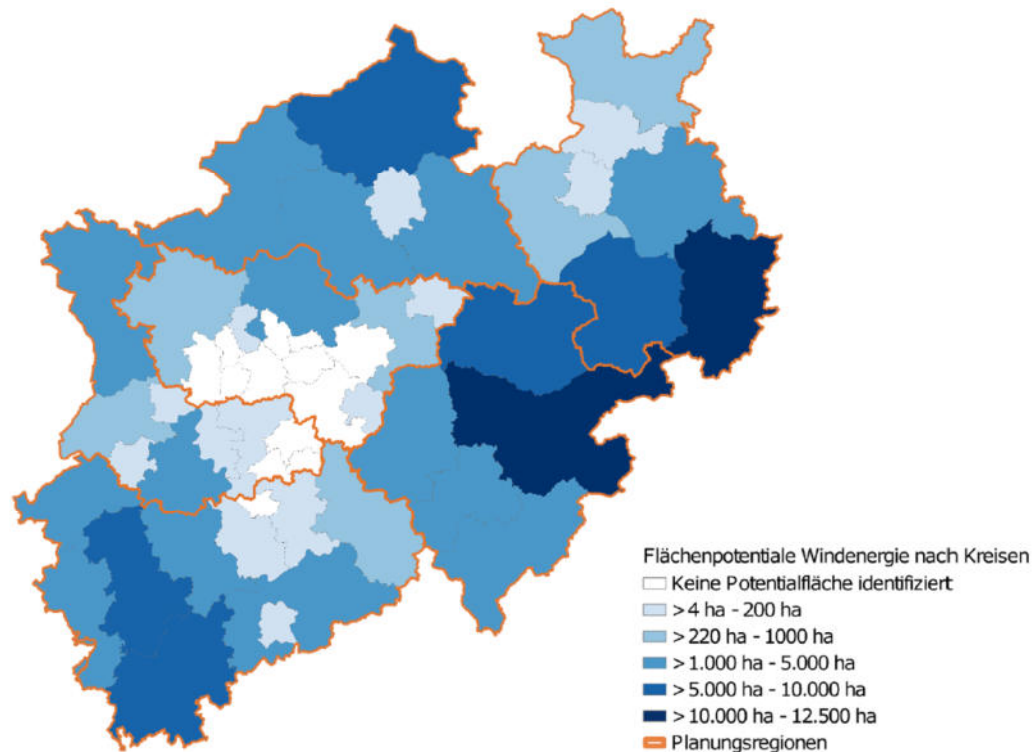


Einvernehmen zur LEP-Verordnung im Landtag am 21.03.2024 hergestellt.  
Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

- **Ziel der LEP-Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.  
Außerdem soll die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden.**
- **Die Umsetzung des Wind-am-Land-Gesetzes bedeutet, dass im LEP Flächenbeitragswerte (Flächenkontingente für die Windenergie) auf die Regionen verteilt werden.**
- **Die Voraussetzung einer gerechten Verteilung der Kontingente ist eine belastbare Windpotenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können. Diese Studie „Flächenanalyse Windenergie“ wurde im Juni 2023 vom LANUV veröffentlicht.**
- **Zentral für das Gelingen: zeitnahe Vorbereitung der Regionalplanänderungen in allen sechs Planungsregionen.**

## Ergebnisse der Windenergieflächenanalyse

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



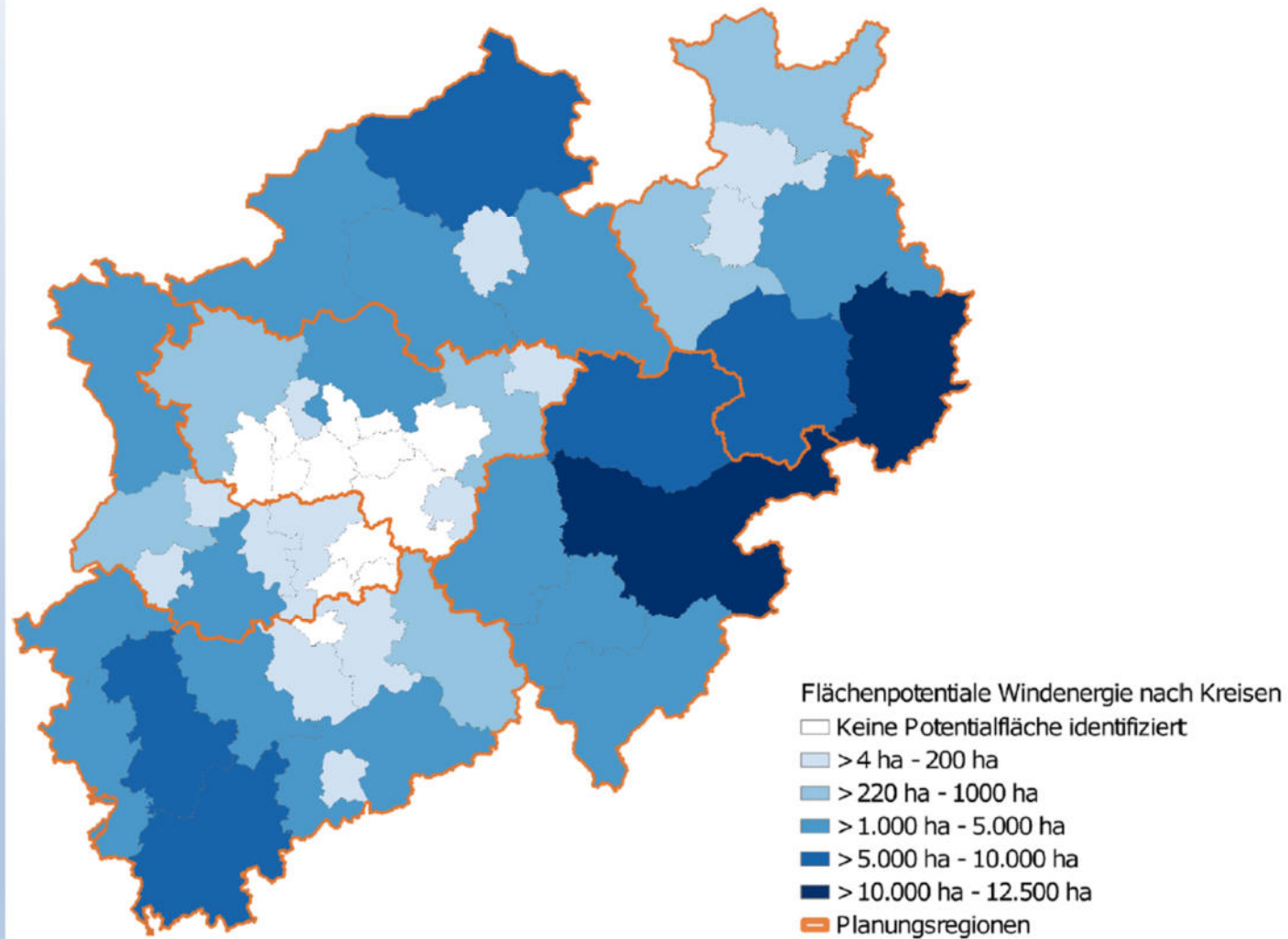
Ausgeschlossene Flächen waren u.a.

- Siedlungsflächen, Verkehr und Infrastruktur
- Naturschutz und Natura 2000 (ohne zusätzliche Pufferflächen)
- Abschneiden des Potentials bei 15% der Gemeindeflächen

Landesweites Potential nach LANUV  
106.802 ha = 3,1% der Landesfläche.  
Zusätzliches Potential in nicht  
geschützter Flächenanteilen von BSN  
von 19.447 ha. Potenzial damit  
insgesamt: 126.249 ha = 3,7% der  
Landesfläche



# Ergebnisse der Windenergieflächenanalyse



## Vorschlag zur Verteilung der Flächenbeitragswerte

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



Planungsregion	Gesamtgröße der Planungsregion	Potential (LANUV)	Zus. Potential in BSN	Geplante Flächenziele	Anteil des Flächenziels an der Fläche der Region
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	3.366 ha	13.186 ha	2,13%
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	4.260 ha	13.888 ha	2,13%
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	426 ha	4.151 ha	1,14%
Köln	736.253 ha	27.540 ha	5.121 ha	15.682 ha	2,13%
Münster	594.841 ha	18.595 ha	3.887 ha	12.670 ha	2,13%
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2.386 ha	2.036 ha	0,46%

Zudem ist auf Windenergiepotentiale in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung hinzuweisen.

# Sachlicher Teilplan Wind/Erneuerbare Energien

Bezirksregierung  
Detmold



Leitlinien und Flächenkulisse  
i.S.d. Ziels 10.2-13  
(Entwurf der zweiten Änderung  
des LEP NRW)

Sitzung Regionalrat 11.03.2024



# Inhalt

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Leitlinien**
- 3. Methodik**
  - Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen und bestehender Windenergiestandorte (1. Prüfschritt)
  - Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie (2. Prüfschritt)
  - Beurteilung der Umfassung von Ortschaften (3. Prüfschritt)
- 4. Ergebnisse**
- 5. Ausblick**
- 6. Zusammenfassung**

## Verfahrensschritte Landesplanung (Änderung LEP)

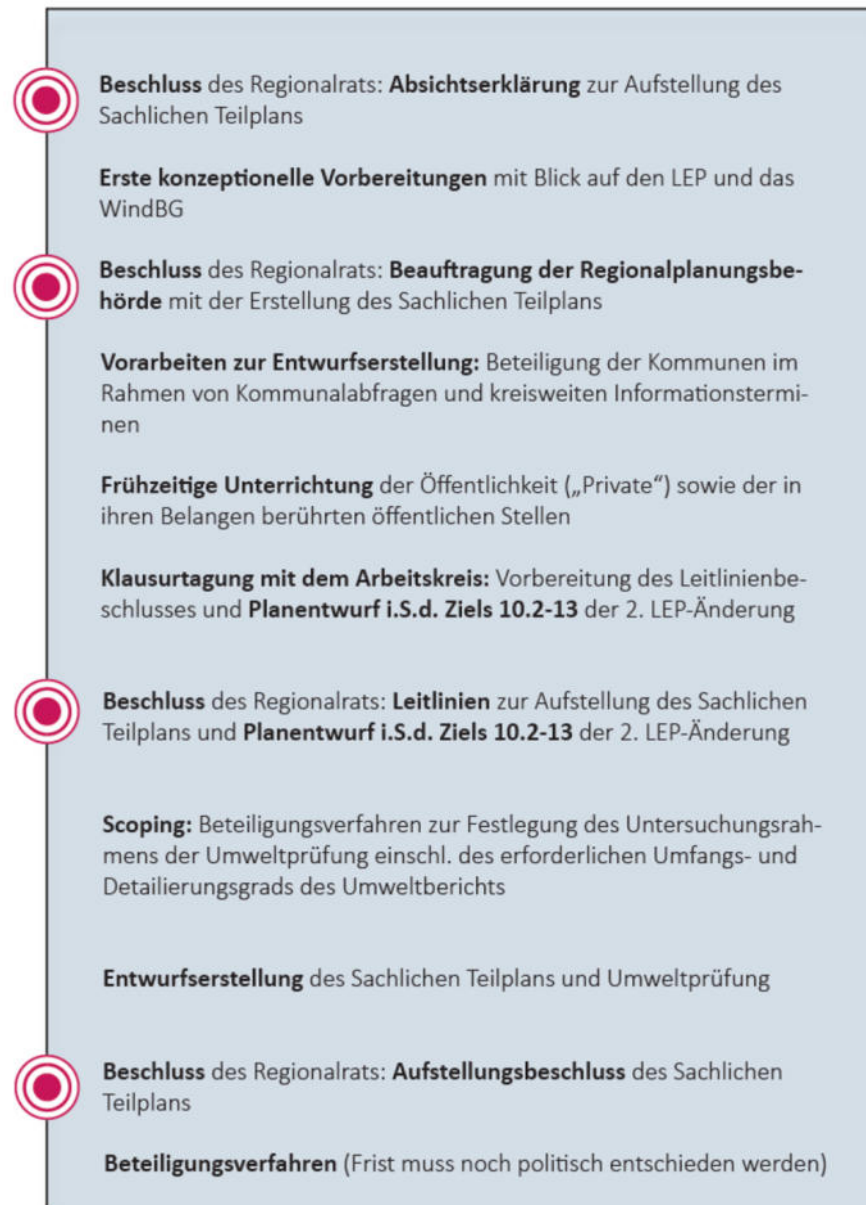
**02. Juni 2023**  
Entwurfsbeschluss des LEP im  
Landeskabinett und anschlie-  
ßendes Beteiligungsverfahren  
vom 23. Juni - 28. Juli 2023

**Dezember 2023**  
Beschluss des Landeskabinetts  
über den Entwurf zur  
Änderung des LEP

**Mai 2024 (geplant)**  
Veröffentlichung des geänderten LEP  
als Verordnung

**31. Mai 2024**  
Gesetzliche Frist für die Be-  
richterstattung zu räumlichen  
Teilflächenzielen  
(§ 3 Abs. 3 WindBG)

## Verfahrensschritte



## Datum/Zeitraum

13. März 2023

19. Juni 2023

3./ 4. Quartal 2023

18. September 2023

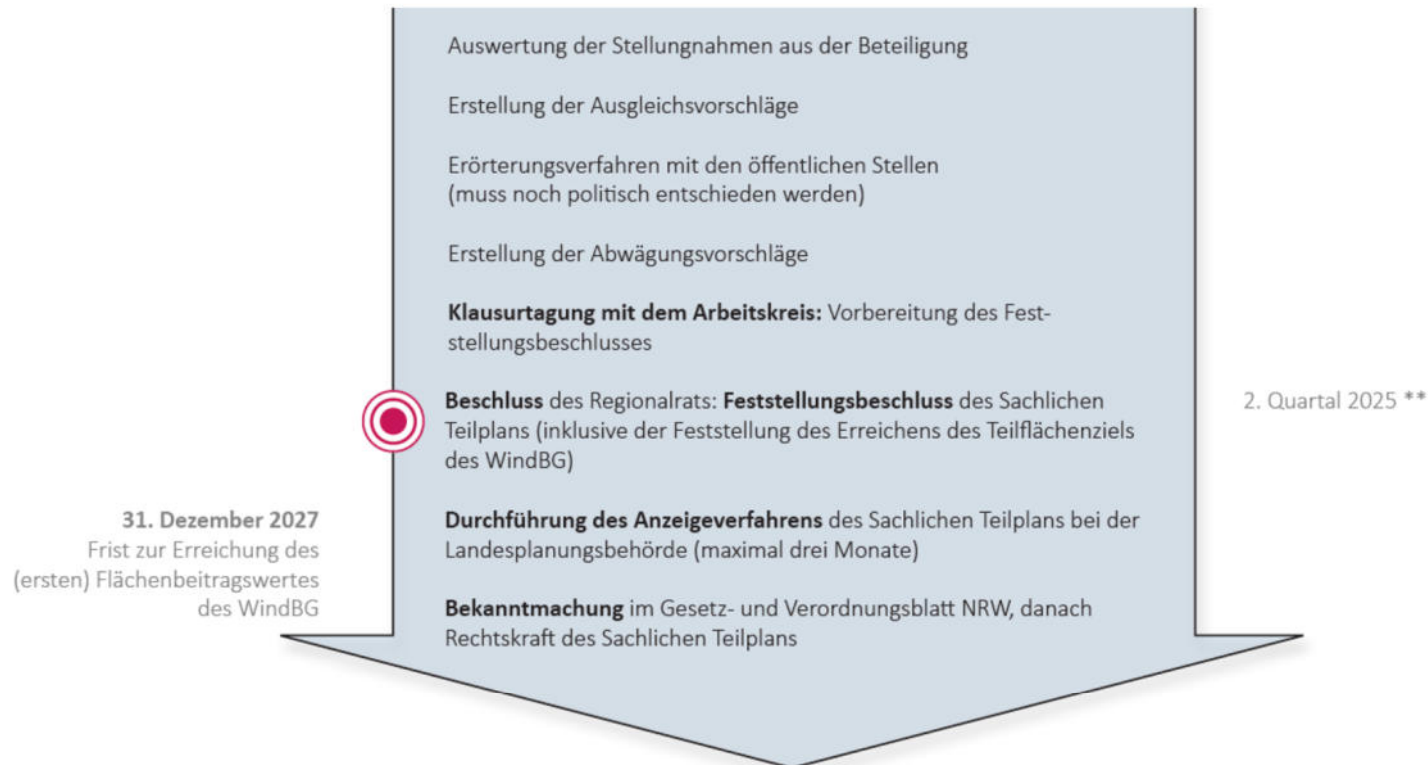
Februar 2024

11. März 2024

2. Quartal 2024 \*

Mitte 2024

3./ 4. Quartal 2024



**Stand: 22. Februar 2024**

Dieser Zeitplan stellt einen idealtypischen Ablauf des Verfahrens dar und gilt vorbehaltlich noch nicht absehbarer Veränderungen.

\* Voraussetzung: Vorliegen einer landesweiten Methodik zur Überprüfung der Go-To-Gebiete im Umweltbericht

\*\* Voraussetzungen: Beschleunigungspotenziale nutzen, kein erneutes Beteiligungsverfahren

**Abkürzungen:**

LEP: Landesentwicklungsplan

WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz



# Leitlinien

## Leitlinie 1:

Bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien sollen möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen.



# Leitlinien

## Leitlinie 2:

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/ Erneuerbare Energien sollen sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen als auch neue Flächen berücksichtigt werden.





# Leitlinien

## Leitlinie 3:

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien werden bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen auf der Grundlage eines einheitlichen Kriteriensets für den gesamten Planungsraum berücksichtigt. In den weiteren Prüf- und Verfahrensschritten werden nur geeignete Flächen im Sinne des Entwurfs der zweiten Änderung des LEP NRW berücksichtigt.



# Leitlinien

## Leitlinie 4:

Die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erfolgt anhand eines einheitlichen Kriteriensets, das für den gesamten Planungsraum Anwendung findet.



# Leitlinien

## Leitlinie 5:

Die Umfassung von Ortschaften durch Festlegung von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien soll soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden. Die Prüfung und Beurteilung der umfassenden Wirkung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik für den gesamten Planungsraum.



# Leitlinien

## Leitlinie 6:

Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien soll in einem transparenten, dialogorientierten Planungsprozess und in enger Abstimmung mit der kommunalen Familie und weiteren Akteuren in der Region erfolgen.



# Leitlinien

## Leitlinie 7:

Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien werden auch die textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL hinsichtlich notwendiger Anpassungen überprüft.

# Methodik

Bezirksregierung  
Detmold



## 1. PRÜFSCHRITT

# BERÜCKSICHTIGUNG KOMMUNALER WINDENERGIEPLANUNGEN UND BESTEHENDER WINDENERGIESTANDORTE



# Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen

- Grundsatz 10.2-9 des Entwurfs der zweiten Änderung des LEP NRW
- Geeignete Flächenkulisse
  - Wirksame Konzentrationszonenplanungen
  - Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurden, welche jedoch als Positivplanungen weiterhin Bestand haben
  - (reine) Positivplanungen



# Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen

- Weitere Kriterien für die Geeignetheit
  - **Mindestflächengröße** 10 ha
  - Flächen mit einer **Höhenbeschränkung** von weniger als 100 m werden nicht übernommen
  - **Abstand zu Wohngebäuden** mind. 400 m  
(gem. Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9 (Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW))





# Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte

- Grundsatz 10.2-9 des Entwurfs der zweiten Änderung des LEP NRW
- Geeignete Standorte
  - Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen
  - Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG → mindestens 3 Windenergieanlagen
  - Einbeziehung von Windenergieanlagen mit einem Abstand von höchstens der zweifachen Gesamthöhe
  - Gesamthöhe der Windenergieanlagen mind. 100 m
  - Windenergieanlagen ab dem Jahr 2000



## 2. PRÜFSCHRITT

# IDENTIFIZIERUNG NEUER FLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIE

### Hinweise:

- Die Kriterien stellen einen aktuellen Stand der fachlichen Erarbeitung dar. Im weiteren Erarbeitungsprozess können aufgrund fachlicher und rechtlicher Vorgaben noch Änderungsnotwendigkeiten entstehen.



# Kriterienset (2. Prüfschritt)

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Siedlung	Wohngebäude im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude inkl. Abstand	1.000 m
	Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. Abstand	500 m
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) inkl. Abstand	1.000 m
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Kein Abstand
	Industrie- und Gewerbeflächen	Kein Abstand
	staatlich anerkannte Kurgelände inkl. Abstand	500 m
	Kur- und Klinikflächen	Kein Abstand
	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. Abstand	500 m

# Kriterienset (2. Prüfschritt)

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Verkehr & Transportleitungen	Bundesautobahnen inkl. Abstand	115 m
	Bundesstraßen inkl. Abstand	95 m
	Landes- und Kreisstraßen inkl. Abstand	95 m
	Bahnstrecken inkl. Abstand	95 m
	elektrifizierte Bahnstrecken inkl. Abstand	175 m
Verkehr & Transportleitungen	Bundeswasserstraßen	50 m
	Flughäfen und Flugplätze	Kein Abstand
	Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände	Kein Abstand
	Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen	2.000 m
	Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung	3.000 m
	Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV) inkl. Abstand	175 m

# Kriterienset (2. Prüfschritt)

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
<b>Militärische Belange</b>	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. Abstand	75 m
	Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze	Kein Abstand
	Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung	5.000 m
	Hubschraubertiefflugstrecken inkl. Abstand	75 m
<b>Freiraum &amp; Umwelt</b>	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. Abstand	75 m
	Naturschutzgebiete (NSG) inkl. Abstand	75 m
	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) inkl. Abstand	300 m
	Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand	300 m

# Kriterienset (2. Prüfschritt)

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Freiraum & Umwelt	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) inkl. Abstand	300 m
	Gesetzlich geschützte Biotop	Kein Abstand
	Regionalplanerische Waldbereiche	Kein Abstand
	Naturwaldzellen, Versuchsflächen, Saatgutbestände, Bestattungswald,	Kein Abstand
	Wildnisentwicklungsgebiete inkl. Abstand	75 m
	stehende Gewässer + Hafenbecken inkl. Abstand	stehende Gewässer mit mehr als 2 ha: 50 m Abstand
	fließende Gewässer inkl. Abstand	Fließgewässer 1.Ordnung: 50 m Abstand
	Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzge- biete (HQSG) der Schutzzonen I und II	Kein Abstand
	(Regionalplanerische) Überschwemmungsbereiche	Kein Abstand
	Zweckgebundene Freiraumbereiche „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“	Kein Abstand



# Kriterienset (2. Prüfschritt)

	Kriterium/Ausschlussfläche	Plankonzept i.S.d. Ziels 10.2-13 Abstandbereich/ Ausschluss im Umkreis
Abgrabung	Abgrabungsbereiche (BSAB)	Kein Abstand
Sonstiges	Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte < 250 W/m <sup>2</sup> in 150 m Höhe	Kein Abstand
	Hangneigung > 35 %	Kein Abstand
	Mindestflächengröße	Zunächst 30 ha



## **3. PRÜFSCHRITT**

# **BEURTEILUNG DER UMFASSUNG VON ORTSCHAFTEN**

(Auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem 1. und 2. Prüfschritt)

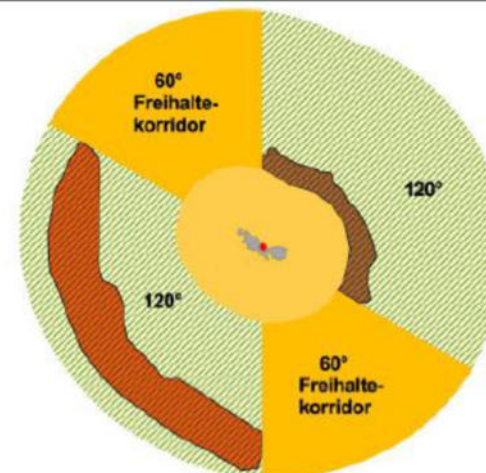




# Methodik zur Beurteilung der Umfassung von Ortschaften

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften  
durch Windenergieanlagen“

Demzufolge können Eignungsgebiete bzw. umfassende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen.



Bildquelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“



# Methodik zur Beurteilung der Umfassung von Ortschaften

Reduzierung von Flächen mit dem Ziel eine Umfassung zu vermeiden

- Neu identifizierte Flächen für die Windenergie  
gem. 2. Prüfschritt
- Kommunale Windenergieplanungen gem. 1. Prüfschritt  
(sofern noch nicht genutzt bzw. ohne genehmigte Anlagen)



# Ergebnisse 1. Prüfschritt

	<u>Kommunale Windenergieplanungen Bestand</u>	<u>Kommunale Windenergieplanungen Zur Übernahme geeignet</u>
Höxter	ca. 8.000 ha	ca. 7.400 ha
Paderborn	ca. 3.500 ha	ca. 3.300 ha
Lippe	ca. 1.100 ha	ca. 700 ha
Minden-Lübbecke	ca. 600 ha	ca. 500 ha
Gütersloh	ca. 800 ha	ca. 400 ha
Bielefeld	ca. 80 ha	ca. 40 ha
Herford	ca. 90 ha	0 ha
<b>OWL</b>	<b>ca. 14.200 ha</b>	<b>ca. 12.300 ha</b>
		<u>Bestehende Windenergiestandorte</u>
<b>OWL</b>		<b>ca. 950 ha</b>
<b>Gesamt</b>		<b>ca. 13.250 ha</b>

Die dargestellten Zahlen sind gerundete Werte und bedürfen einer weiteren Konkretisierung und regionalplanerischen Abgrenzung. Änderungen im Rahmen des 3. Prüfschrittes sind in den dargestellten Zahlen noch nicht enthalten.



# Gesamtergebnisse (1. – 3. Prüfschritt)

	Flächenkulisse i.S.d. Ziels 10.2-13 des Entwurfs der 2. LEP-Änderung
Kreis Höxter	ca. 7.800 ha
Kreis Paderborn	ca. 5.900 ha
Kreis Lippe	ca. 1.000 ha
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 500 ha
Kreis Gütersloh	ca. 400 ha
Stadt Bielefeld	ca. 30 ha
Kreis Herford	ca. 0 ha
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 15.600 ha</b> <b>abzgl. Anpassungen im Rahmen der Umweltprüfung</b> <b>sowie der Artenschutz-/Natura-2000-Prüfung</b> <b>(Mindestfläche gem. LEP NRW: 13.888 ha)</b>

Die dargestellten Zahlen sind gerundete Werte.



# ERGEBNISSE - KARTEN



# Ausblick

- Scoping
- Umweltprüfung und Artenschutz/Natura-2000-Prüfung
- Aufstellungsbeschluss (Mitte 2024) und anschließendes Beteiligungsverfahren
- Feststellungsbeschluss (2. Quartal 2025)



# Zusammenfassung

- Teilflächenziel des LEP NRW wird durch das vorliegende Plankonzept erreicht
- Angemessener Puffer für die Umwelt- und Artenschutzprüfung ist berücksichtigt
- Gute Balance aus kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Standorten sowie neuen Flächen für zusätzliche Windenergieanlagen
- Umfassung von Ortschaften wird auf der regionalplanerischen Ebene vermieden bzw. nicht weiter verschärft
- Planungsspielräume für kommunale Positivplanungen werden offen gehalten
- Vorliegendes Plankonzept verändert nicht das kommunale Planungsrecht zur Steuerung der Windenergie
- Offizieller Aufstellungsbeschluss und formelles Verfahren für den Sachlichen Teilplan Wind/EE folgt ab Mitte 2024